

Amtsgericht München -Registergericht-

Infanteriestr. 5, 80325 München

Telefon: 089/5597-06

Fax: 089/5597-3560



Bei Antwort bitte angeben: Unser Geschäftszeichen
VR 10245 (Fall 12)

Datum
09.09.2015

In der Vereinsregistersache

1. Bayerische Taekwondo Union (BTU) e.V.
2. Berliner Taekwondo Verband e.V. BTV
3. Niedersächsische Taekwon-Do Union e.V.
4. Taekwondo-Union Sachsen e.V.
5. Taekwondo-Union Sachsen-Anhalt e.V.
6. Taekwondo - Union Saar e.V.
7. Taekwondo-Verband Schleswig-Holstein e.V.

vertreten durch Nachmann Rechtsanwälte GmbH, Prinzregentenstr. 50, 80538 München

gegen

Deutsche Taekwondo Union e.V., Sitz: München

vertreten durch

Bornheim und Partner Rechtsanwälte, Vangerowstr. 20, 69115 Heidelberg

ergeht folgender

Beschluss:

den Mitgliedsverbänden Bayerische Taekwondo Union (BTU) e.V., Berliner Taekwondo Verband e.V. BTV, Niedersächsische Taekwon-Do Union e.V., Taekwondo-Union Sachsen e.V., Taekwondo-Union Sachsen-Anhalt e.V. und Taekwondo-Verband Schleswig-Holstein e.V. der Deutschen Taekwondo Union e.V. mit dem Sitz in München werden auf Ihren Antrag vom 21.05.2015 ermächtigt eine Mitgliederversammlung des Vereins mit der Tagesordnung Abberufung des Präsidenten und Neuwahl des Präsidenten einzuberufen. Die Tagesordnung soll auch eine Aufforderung enthalten, für die Bewerbung weiterer Personen für die Position des Präsidenten.

Die Ermächtigung ist befristet bis zum 31.01.2016.

Der Vorsitz in dieser Mitgliederversammlung wird Herrn Klaus Ermler, Gewinnstr. 8, 51525 Heinsberg als Referent für Ordnungs- und Verfahrensfragen, übertragen. Der Antrag der Taekwondo - Union Saar war zurückzuweisen.

Gründe:

Der Antrag ist nach § 37 Abs. 2 BGB i.V.m. § 10 der Satzung ordnungsgemäß gestellt. Laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28./29.03.2015 wurde ein Antrag von 7 Mitgliedsverbänden auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt. Der Antrag wurde vom Versammlungsleiter vorgelesen und dem Präsidenten übergeben. Mängel, dass die beantragenden Mitgliedsverbände nicht ordnungsgemäß vertreten waren, sind laut Protokoll und späterem Schreiben des Präsidenten nicht beanstandet worden. Nach § 10 der Satzung hätte somit binnen 6 Wochen eine Einladung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ergehen müssen. Mit Schreiben vom 21.05.2015 stellten die 7 Mitgliedsverbände den Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung zur

Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 37 Abs. 1 BGB. Der Antrag ist begründet, das Verlangen ist von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedsverbänden gestellt worden. Es sind 17 Mitgliedsverbände, das Quorum ist somit bei 6 Verbänden (1/3 der Mitgliedsverbände) erreicht. Dass der Antrag des Mitgliedes Taekwondo-Union Saar zurückgewiesen wurde, da eine ordnungsgemäße Vertretung bei der Vollmachtserteilung nicht vorlag, ist daher unerheblich. Das Registergericht hat weiter zu prüfen, ob der Antrag rechtsmissbräuchlich ist. Laut Antrag ist das Vertrauen der unterschriebenen Mitgliedsverbände in die Amtsführung des Präsidenten verloren gegangen, das auch mit einer Aussprache im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht behoben werden konnte, da am Tag darauf der Antrag der 7 Mitgliedsverbände an das Präsidium gestellt wurde. Auf den Antrag des Rechtsanwalt Dr. Summerere wird Bezug genommen. Weitere Einwendung sind unbeachtlich, wie zum Beispiel ob ein verbandsinterner Rechtsweg ausgeschöpft wurde oder das Fehlen eines wichtigen Grundes zur Abberufung des Präsidenten. Ein Minderheitenrecht sichert einer in der Satzung festgelegten Minderheit des Vereins ein Recht zu, eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen zu können und ggf. diese selbst einzuberufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** statthaft. Die Beschwerde ist **innen einer Frist von einem Monat** unter Angabe des Geschäftszeichens beim **Amtsgericht München, Infanteriestr. 5, 80325 München schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle** einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung an die Beteiligten.

Hinterleitner, Rechtspflegerin